



Verband der bayerischen Bezirke

**Einsatz von Integrationshelfern/innen an Grund- und Hauptschulen
bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem
Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
i.S.d. §54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII
(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)**

**Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke
und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

1. Ziel

Die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind Kernziele der Eingliederungshilfe.

Schülerinnen und Schüler* mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben deshalb unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG die Möglichkeit, an einer allgemeinen Schule unterrichtet zu werden.

Entsprechend ihrem sozialrechtlichen Hilfebedarf können sie sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Eingliederungshilfeverordnung sowie der **nachfolgenden schulrechtlichen Voraussetzungen** dabei von einem Integrationshelfer* unterstützen lassen.

(*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.)

2. Schulrechtliche Voraussetzungen einer integrativen Beschulung

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können gemäß Art. 41 Abs. 1 BayEUG in die allgemeine Schule aufgenommen werden, wenn sie am Unterricht aktiv teilnehmen können und ihr sonderpädagogischer Förderbedarf mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste erfüllt werden kann.

Ein Schüler kann aktiv am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, dem Unterricht folgen und schulische Fortschritte erzielen kann (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Diese Voraussetzungen muss der Schüler allein, also ohne Integrationshelfer, erfüllen.

3. Verfahren

3.1 Aufnahme in die Grund- bzw. Hauptschule (Regelschule)

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule liegt bei der Schule.

Diese prüft, ob nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG vorliegen, an die auch die privaten Schulen nach Art. 90 Satz 3 BayEUG gebunden sind. Sie kann sich dabei von MSD-

Lehrkräften der Förderschule beraten lassen. Bejaht sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG, nimmt sie den Schüler auf.

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens der Förderschule als zwingende Aufnahmevoraussetzung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Falls in Ausnahmefällen begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme bestehen, kann das Staatliche Schulamt schulaufsichtlich tätig werden.

Lehnt die Schule die Aufnahme ab, weil sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG nicht bejaht, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind zunächst am Förderzentrum geistige Entwicklung anmelden.

Diese Anmeldung bedeutet nicht automatisch eine Aufnahme in die Förderschule, sondern sie ist Teil des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 3 BayEUG, mit dem der schulrechtlich richtige Förderort ermittelt wird. Dazu erstellt die Förderschule ein sonderpädagogisches Gutachten (Art. 41 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6 BayEUG).

Besteht nach Vorliegen des Gutachtens noch ein Dissens, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt nach einer mündlichen Erörterung mit den Beteiligten, gegebenenfalls auch nach Überprüfung des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission (Art. 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 10 BayEUG).

3.2 Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Integrationshelfer

Sofern das Kind beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Integrationshelfer benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk Antrag auf Kostenübernahme. Hierzu ist insbesondere eine Stel-

lungnahme der aufnehmenden Schule erforderlich, in der sie angibt, ob und in welchem Umfang der Schüler einen Integrationshelfer benötigt (vgl. **Anlage 1**). Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Kenntnis des zuständigen Bezirks möglich.

3.3 Auswahl und Bestellung des Integrationshelfers

Eine berufliche Ausbildung im erzieherischen Bereich ist nicht erforderlich; dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pflegerischen Bereich.

Nahe Verwandte kommen als Integrationshelfer grundsätzlich nicht in Frage.

Die Auswahl des Integrationshelfers obliegt den Erziehungsberechtigten im Benehmen mit dem Bezirk.

Die Tätigkeit des Integrationshelfers muss von der Schule durch die Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich durch den Schulträger (§ 66 Abs. 2 VSO, Rechtsgedanke des § 28 Abs. 3 VSO-F). Der Integrationshelfer muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten (vgl. **Anlage 2**).

Die Einweisung in die Tätigkeit als Integrationshelfer erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und die Schule.

Die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag mit dem Integrationshelfer (Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beschäftigung von Integrationshelfern, vgl. **Anlage 3**) oder mit einer Organisation, die entsprechendes Personal zur Verfügung stellt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bezirk unverzüglich Änderungen mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Integrationshelfers.

Zum Ende des Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten dem Bezirk eine Bestätigung der Schule darüber vorzulegen, ob der Schüler im kommenden Schuljahr die Schule weiter besuchen wird und ob die Unterstützung durch einen Integrationshelfers noch notwendig ist.

4. Aufgaben der Integrationshelfer

Integrationshelfer sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der MSD-Lehrkräfte der Förderschule.

Integrationshelfer tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich, die den Sozialhilfebedarf begründen, auszugleichen. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Pflegerische Tätigkeiten, wie
 - Unterstützung im körperlichen und motorischen Bereich (z. B. Bedienung von Apparaten; Hilfe bei Spasmen, Toilettengang, Hilfe beim Aus- und Anziehen, Unterstützung beim Essen)
 - Unterstützung bei der Mobilität (z.B. Fortbewegung im Schulhaus, auf dem Schulweg, Orientierung)
- Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich insbesondere zur besseren Eingliederung in die Klassengemeinschaft (z. B. Beruhigung des Kindes)

- Unterstützung bei der Kommunikation (insbesondere bei Autisten).

5. Hilfestellung

Sofern der Bezirk feststellt, dass Eingliederungsbedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit des Integrationshelfers gedeckt werden kann, erhält das Kind, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierfür wird der Einsatz von Einkommen und / oder Vermögen der Eltern nicht verlangt.

Kosten, die über den festgestellten Hilfebedarf hinausgehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn der Integrationshelfer eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung erhält.

Die Eingliederungshilfe wird in der Regel befristet auf ein Schuljahr gewährt.

München, den 1. Dezember 2008

Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Spaenle

Präsident des Verbandes
der bayerischen Bezirke
Manfred Hölzlein